

URL: [http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-niedersachsen-keine-aussetzung-der-vollziehung-wegen-evt-verfassungswidrigkeit-des-solz.html](http://mobile.deloitte-tax-news.de/steuern/verfahrensrecht/fg-niedersachsen-keine-aussetzung-der-vollziehung-wegen-evt--verfassungswidrigkeit-des-solz.html)

 02.08.2010

Verfahrensrecht

FG Niedersachsen: Keine Aussetzung der Vollziehung wegen evtl. Verfassungswidrigkeit des SolZ

Sachverhalt

In dem Klageverfahren ist die Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlags (SolZ) zur Einkommensteuer für das Kalenderjahr 2007 streitig. Das Niedersächsische Finanzgericht hat in einem Beschluss vom 25.11.2009 die andauernde Erhebung des SolZ spätestens ab dem Jahr 2007 für verfassungswidrig erklärt und das Klageverfahren dem BVerfG vorgelegt. Gemäß BMF-Schreiben vom 07.12.2009 sind spätestens mit Wirkung ab 23.12.2009 SolZ-Festsetzungen für Veranlagungszeiträume ab 2005 vorläufig vorzunehmen. Im vorliegenden Klageverfahren wurde die Aussetzung der Vollziehung beantragt, da ein Verfahren vor dem BVerfG anhängig ist.

Entscheidung

Das FG Niedersachsen hat die Aussetzung der Vollziehung wegen der eventuellen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags abgelehnt. Die Entscheidung basiert auf einer vom Gericht vorgenommenen Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse der Antragsteller auf Aussetzung der Vollziehung und dem öffentlichen Interesse an dem Vollzug des Gesetzes. Die geringe Intensität des Eingriffs für die Antragsteller steht erheblichen Auswirkungen einer positiven Aussetzungsentscheidung auf die öffentlichen Haushalte entgegen. In die Interessenabwägung ist zudem einbezogen worden, dass bisher ausschließlich der Siebte Senat des Niedersächsischen Finanzgerichts von der Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes ausgeht. Dieser Auffassung stehen andere Finanzgerichte sowie der BFH entgegen.

Darüber hinaus hat das Finanzgericht Niedersachsen berücksichtigt, dass das BVerfG das Solidaritätszuschlagsgesetz voraussichtlich nicht ohne Anordnung einer befristeten Fortgeltungsrechnung für verfassungswidrig erklären würde und der Senat keine weitergehende Entscheidung als das Bundesverfassungsgericht treffen darf. Eine Aussetzung der Vollziehung könne mithin nicht gewährt werden, jedoch wurde die Beschwerde zum BFH zugelassen.

Anmerkung

Nds FG, Beschluss vom 22.09.2015

Mit Beschluss vom 22.09.2015 (7 V 89/14) hat das Niedersächsische FG nun die Vollziehung eines Bescheides über die Festsetzung des Solidaritätszuschlages für das Jahr 2012 aufgehoben. Das FG ist von der Verfassungswidrigkeit des der Steuerfestsetzung zugrunde liegenden Solidaritätszuschlagsgesetzes überzeugt.

Fundstelle

[FG Niedersachsen](#), Beschluss vom 27.05.2010, Az. 12 V 58/10.

Weitere Fundstellen

Niedersächsisches Finanzgericht, Beschluss vom 22.09.2015, [7 V 89/14](#), Beschwerde zugelassen, siehe [Deloitte Tax-News](#)

[Pressemitteilung vom 19.10.2015](#)

BMF-Schreiben vom 07.12.2009, [IV A 3 – S 0338/07/10010](#), BStBl I 2009 S. 1509, ausführlich in den [Deloitte Tax-News](#).

Weitere Beiträge zum Thema

[BFH: Aussetzung des Klageverfahrens wegen des Verfahrens vor dem BVerfG zum SolZG](#)

[BMF: Vorläufige Festsetzung des Solidaritätszuschlages betrifft auch Abgeltungsteuer](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.